Tübingen
Universitätsstadt

Förderprogramm über eine Abwrackprämie für Krafträder mit Zweitaktmotor und den Kauf eines Elektro-Zweirades

Förderrichtlinien

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen ihrer Klimaschutzoffensive „Tübingen macht blau 2.0" sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die endgültige Außerbetriebnahme von fahrbereiten Krafträdern mit Zweitaktmotor und maximal 125 ccm Hubraum bei gleichzeitiger Neuanschaffung eines E-Zweirades (z. B. E-Roller, S-Pedelec, Pedelec) im Fachhandel für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen in Tübingen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen mit Wohnsitz in Tübingen sowie Unternehmen in Tübingen. Privatpersonen dürfen einmalig und Unternehmen für bis zu drei Außerbetriebnahmen/Neuanschaffung einen Zuschuss in diesem Förderprogramm beantragen.

3. Voraussetzungen für die Förderung

a) Das Altfahrzeug (fahrbereites Kraftrad mit Zweitaktmotor und maximal 125ccm Hubraum) muss mindestens seit dem 1. März 2016 und bis zur endgültigen Außerbetriebnahme auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zugelassen gewesen sein.
b) Das Altfahrzeug muss endgültig Außerbetrieb genommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt worden sein.
c) Das ersatzweise gekaufte Elektro-Zweirad muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ab dem 1. September 2016 über den Fachhandel bezogen worden und voll funktionsfähig sein. Leasing-Zweiräder sind nicht zuschussfähig!
d) Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn zwischen Außerbetriebnahme des Altfahrzeuges und Neuanschaffung eines Neufahrzeuges maximal zwei Monate liegen. Das Altfahrzeug darf nicht vor dem 1. September 2016 außer Betrieb genommen worden sein.
e) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens drei Monate nach Kauf des E-Fahrzeuges bei der Stadtverwaltung Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz gestellt werden.

4. Förderantragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags Abwrack-Prämie zu beantragen
(Link: www.tuebingen-macht-blau.de/abwrackpraemie oder zu bestellen bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Telefon: 07071 204-1800).

Dem Förderantrag auf Gewährung einer Abwrack-Prämie sind folgende Angaben beizufügen
(Bitte das Original der Betriebserlaubnis beifügen):

- Fahrzeugdaten: Hersteller des Altfahrzeugs, Fahrzeug-Modell, Fahrzeug-Nummer, Baujahr, Motorleistung/ Hubraum (alle erforderlichen Daten sind bei der Erstzulassung des Altfahrzeugs in der Betriebserlaubnis zu finden), Eigentümer (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer)
- Versicherungsnachweis des Altfahrzeugs im laufenden Jahr (mind. seit 1. März 2016): Versicherungskarte, -schein (alternativ: Überweisungsbeleg, Barzahlungsbeleg oder Kennzeichen des Jahres 2016 im Original)
- Entsorgungsbeleg über die Verschrottung des Altfahrzeugs.
- Kaufbeleg/ -vertrag/ -rechnung eines Neu- oder Gebraucht-Elektro-Zweirades: Der Fachhändler bestätigt mit Stempel und Unterschrift die Förderfähigkeit des E-Fahrzeuges gemäß diesen Förderbedingungen.

5. Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Eingang des Förderantrages prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrages auf Vollständigkeit und Zulässigkeit, legt die Höhe der Prämie fest und zahlt diesen Förderbetrag aus.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Nach Ausschöpfung des Förderprogrammes können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen besteht nicht.

6. Förderhöhe

Die Höhe der Zuschussförderung ist abhängig vom Alter des zu verschrottenden Altfahrzeugs und damit von der Höhe der Schadstoffemissionen. Die Förderhöhe schwankt zwischen 200 bis 500 Euro. Die Förderhöhe darf jedoch nicht höher sein als der Kaufpreis des neuen oder gebrauchten Elektro-Zweirades:

- **500 Euro** gibt es für Zweitakt-Fahrzeuge mit Baujahr vor Mai 2002 (keine bzw. Euro 1-Norm)
- **300 Euro** gibt es für Zweitakt-Fahrzeuge mit Baujahr zwischen Juni 2002 und Dezember 2005 (Euro 2-Norm)
- **200 Euro** gibt es für Zweitakt-Fahrzeuge mit Baujahr zwischen Januar 2006 und Dezember 2015 (Euro 3-Norm)

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte E-Zweirad innerhalb von sechs Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

9. Ansprechpartner der Universitätsstadt Tübingen

Anträge und Infos erhalten Sie unter: www.tuebingen-macht-blau.de/abwrackpraemie oder
Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz,
Telefon: 07071 204-1800, E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de

Tübingen macht blau
Die Klimaschutzkampagne

H:\Formular\003\Förderprogramm Abwrackprämie Zweiräder/Abwrackpraemie_Zweiraeder_Foerderprogramm_2016